

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 24. Juli 2025

Rebschutz- und Weinbauinformation

Aktuelle Informationen erhalten Sie über den automatischen Ansagedienst und über unsere Internetseite unter www.dlr-rheinpfalz.rlp.de. Sie können uns gerne Ihre Anfragen, gegebenenfalls mit Schadbildern, via E-Mail zukommen lassen. Telefonische Meldungen zur Befallssituation in Ihren Weinbergen nehmen wir gerne montags – freitags 10:00 - 12:00 Uhr unter der Durchwahl 06321/671-284 entgegen.



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

Breitenweg 71
67435 Neustadt an der Weinstraße
www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

📞 Automatische Ansage **06321/671-333**

✉ E-Mail

☎ Fax

🌐 Homepage Direkt-Links



Hinweise **Pflanzenschutz** phytomedizin@dlr.rlp.de 06321/671-387 **Institut für Phytomedizin**



Hinweise **Weinbau** Direkt an die Berater 06321/671-222 **Institut für Weinbau und Oenologie**



Hinweise zur **Witterung** und zum **Entwicklungsstand** und zur allgemeinen (Befalls-)Situation



Termin- und Veranstaltungshinweise

- Hinweise zur Vogelabwehr -

- Meldeportal für Vogelschäden -



Allgemeine Situation: Die Lese rückt langsam näher und damit auch für einige Winzer oder Weinbaugemeinden die Notwendigkeit sich mit dem Thema Vogelabwehr auseinanderzusetzen. Im Folgenden werden verschiedene Vergrämungsmöglichkeiten mit wichtigen Hinweisen zur Umsetzung aufgezeigt. Zusätzlich möchten wir nochmals auf das Meldeportal für Vogelschäden hinweisen, verbunden mit der Bitte, entsprechende Schäden durch Stare und andere Vögel dort zu melden.



Betrieb akustischer Vogelabwehrgeräte: Viele weinbautreibende Gemeinden nutzen bevorzugt akustische Vogelabwehrgeräte zur Starenabwehr. In Rheinland-Pfalz ist der Betrieb von akustischen Vogelabwehrgeräten wie Schussapparaten und Phonoakustikgeräten (Geräte mit Lautsprechern) gesetzlich über das Landesimmissionsschutzgesetz (§ 7, Abs. 3) geregelt. Zur praktischen Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz einige Grundsätze für das Aufstellen und den Betrieb von Vogelabwehrgeräten erarbeitet, die sowohl für die Antragsteller als auch die Genehmigungsbehörden als Orientierung dienen (**Arbeitshilfe zur immissionschutzrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb akustischer Geräte zur Vogelabwehr** 🌐).

Einige dieser Grundsätze sind hier in vereinfachter Form aufgeführt:

- Für Vogelabwehrgeräte (Schussapparate, Gaskanonen), die in einer Entfernung von weniger als 1.000 m zu einem Dorfgebiet/Wohngebiet betrieben werden sollen, ist eine Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich!
- Eine flächendeckende Starenabwehr mit Schussapparaten wird nur während des Hauptlesezeitraums durchgeführt.
- Die Anzahl der Anlagen ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- Die Mündungen der Schussrohre dürfen nicht zur Wohnbebauung hin ausgerichtet sein.
- Die Geräte müssen in ausreichendem Sicherheitsabstand zu Wegen aufgestellt werden.
- Die Abstands-Richtwerte zu Wohngebieten, Mischgebieten [MI/MD], allgemeinen [WA] und reinen Wohngebieten [WR] betragen:

max. Schussanzahl je Tag	Art der Wohnbebauung nach BauNVO		
	MI/MD	WA	WR
bis 40	300 m	500 m	700 m
41 - 100	500 m	800 m	1.000 m
über 100	keine Richtwerte, Einzelfallprüfung		

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 24. Juli 2025

- Zu einer benachbarten Schussanlage sollte mindestens der gleiche Abstand wie zur Wohnbebauung eingehalten werden.
- In Einzelfällen (z. B. bei besonderen Geländeverhältnissen oder beim Einsatz schallarmer Geräte) können die Abstands-Richtwerte unter Umständen auch unterschritten werden (Einzelfallprüfung erforderlich). Verbindlich sind in jedem Fall die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Abstände!
- Die Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr ist grundsätzlich einzuhalten. Darüber hinaus muss die abnehmende Tageslänge berücksichtigt werden.

Um eine zügige und problemlose Bearbeitung der Anträge seitens der Ordnungsbehörden zu ermöglichen, ist darauf zu achten, die Anträge vollständig und möglichst ausführlich auszufüllen.

Funkferngesteuerte Schussapparate: Einige Gemeinden arbeiten bereits mit funkferngesteuerten Schussapparaten. Durch diese Steuerung können Feldhüter die Apparate anlassbezogen aus der Ferne auslösen.

Unter Umständen können bei ferngesteuerten Schussapparaten die Abstandsrichtwerte unterschritten werden, da sie dem Einsatz eines Feldhüters gleichkommen. Dies ist jedoch mit der zuständigen Ordnungsbehörde zu klären und entsprechend genehmigen zu lassen.

Feldhüter: Im Idealfall werden zur Vogelabwehr Feldhüter eingesetzt. Feldhüter müssen beim Einsatz von Schreckschusswaffen im Weinbergsgelände eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschusswaffen („Kleiner Waffenschein“) besitzen und diesen mit ihrem gültigen Personalausweis/Pass mitführen. Zum Erwerb von Starenschreckmunition (pyrotechnische Munition der Klasse PM II) benötigen sie einen Munitionserwerbsschein, der einen Sachkundenachweis gemäß Waffengesetz § 7 erfordert.

Weitere Informationen finden Sie im **Merkblatt zum Umgang mit Schreckschusswaffen** 📄.

Vogelschutznetze: In unmittelbaren Ortsrandlagen oder zum Schutz der Trauben nach Beendigung der Hauptlese kann der Einsatz von Traubenzonennetzen sinnvoll sein.

Netze sind möglichst oft zu kontrollieren und nach der Lese aus Gründen des Tierschutzes sofort zu entfernen.

Optische Abwehrmaßnahmen: Leider gibt es in diesem Bereich keine im Freiland einsetzbaren und zuverlässig wirkenden Neuerungen.

Rein optisch wirkende Abwehrmittel (Schreckbänder, Vogelscheuchen, Drachen, aufgehängte CDs) sind erfahrungsgemäß bei hohem Starendruck auf Dauer nicht ausreichend wirksam und werden meist nur in Kombination mit akustischen Methoden oder bei Weinbergen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngebieten eingesetzt. Sie können zu Beginn der Lese bei geringem Starendruck vorbeugend verwendet werden. Sie sind jedoch nur für kurze Zeit wirksam.

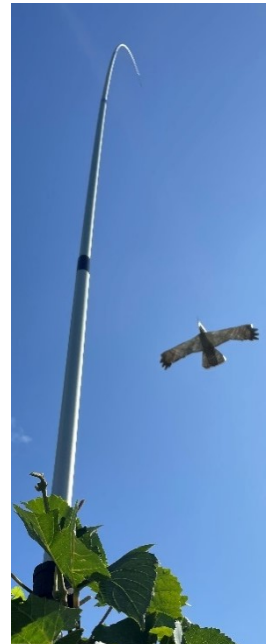


Abb.: Greifvogeldrache als optische Abwehrmaßnahme

Meldeportal für Vogelschäden

Das Land Rheinland-Pfalz hat ein elektronisches Meldeportal für Vogelschäden in der Landwirtschaft erstellt. Damit sollen Schadensmeldungen schneller und einfacher erfasst werden. Das Portal wurde in erster Linie für Schadensmeldungen im Acker-, Gemüse- und Obstbau geschaffen, die sehr große Schäden durch verschiedene Rabenvögel und Gänse zu verzeichnen haben.

Aber auch Winzer können Schäden durch Stare oder andere Vogelarten an Trauben melden. Diese Meldungen helfen, einen Überblick über das regionale Auftreten und das Ausmaß der Schäden in Rheinland-Pfalz zu erhalten, um in der Beratung darauf reagieren zu können.

Das Meldeportal finden Sie unter nachstehendem Link oder QR-Code:

<https://web.isip.de/meldeportal/rp>



Nach der Anmeldung erhalten Sie eine E-Mail mit einem direkten Link zur Eingabemaske im Meldeportal. Dort können Sie alle relevanten Daten, inkl. Art der Schäden, Größe und Lage der geschädigten Fläche usw. melden. Bei Schäden durch Stare an Trauben, bitten wir Sie, dies unter „sonstiges“ zu vermerken. Dies erleichtert uns die Zuordnung und Bearbeitung.